

57
571/14

11.10.2012
Fr. Hußmann,
R 26698
G:\571\571-
1\Hußmann\hussmann\Stellungnahme
(in)\STRABE\BAB 59 AD Porz-AK
Flughafen(1).doc

1. Schreiben an:

ab: 11/10 

574/3

6-streifiger Ausbau der BAB 59 zwischen AD Köln-Porz und AS Flughafen in Köln-Porz

Antrag auf Planfeststellung nach FStrG

hier: Stellungnahme der ULB zu den Planfeststellungsunterlagen

Sehr geehrter Herr Gottlebe,
ich bitte folgende Stellungnahme an 62 weiterzuleiten:

Stellungnahme der ULB

1. Vermeidung/Minimierung

Anhand der mir vorliegenden Unterlagen ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob dem Vermeidungs-/Minimierungsgebot, das zum einen grundsätzlich bei Vorhaben zu beachten ist (§ 1 (5) BNatSchG und § 2 (1) BNatSchG) und zum anderen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans, im genügenden Umfang Rechnung getragen wurde.

Folgende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bitte ich nochmal zu prüfen und die Planung ggf. entsprechend zu ändern:

1. Versickerungsbecken

Das Versickerungsbecken ist in einem Bereich geplant, der der intensiven Erholungsnutzung (Feierabend-Erholung) dient. Auch wenn dieser Bereich durch Vorbelastungen bereits beeinträchtigt ist, ist dies kein Grund, um dort weitere Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gebietes führen, zuzulassen.

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans und ist mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel EZ 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“ belegt. Die Anlage eines Versickerungsbeckens ist mit diesem Entwicklungsziel nicht zu vereinbaren.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes sollte, sofern auf ein Ver-

sickerungsbecken nicht ganz verzichtet werden kann, dieses verlagert werden. Als Alternativen werden die im beigefügten Lageplan markierten Standorte vorgeschlagen (s. Anlage 1).

2. *Wirtschaftsweg*

In der Nähe des Versickerungsbeckens wird ein Wirtschaftsweg so verlegt, dass er genau durch eine Ausgleichsfläche verläuft. Die dort realisierte Ausgleichsmaßnahme ist gleichzeitig eine Festsetzung nach § 26 LG NW. Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes ist die Trassenführung so zu ändern, dass die Ausgleichsfläche nicht tangiert wird (s. beigefügte Karte, Anlage 2).

3. *Arbeitsstreifen/Arbeitsfläche*

Aufgrund der fehlenden Trennung von Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsfläche ist eine Überprüfung, ob das Vermeidungsgebot in ausreichendem Umfang Berücksichtigung gefunden hat, nur schwer möglich.

Nach Möglichkeit sollten für Baustelleneinrichtungen keine Ausgleichsflächen und keine höherwertigen Vegetationsflächen beansprucht werden. Die Unterlagen sind dahingehend noch einmal zu überprüfen.

Der Standort des Arbeitsstreifens/der Baustelleneinrichtungsfläche zwischen Versickerungsbecken und Autobahn, der genau innerhalb einer Ausgleichsfläche liegt, ist auf die angrenzende Ackerfläche zu verlagern.

4. *Verlust des autobahnbegleitenden Gehölzstreifens*

Zwischen Brücke Wirtschaftsweg und Kleingartenanlage (LBP, Bestands- u. Konfliktplan, Blatt 3) kommt es zu einem vollständigen Verlust des autobahnbegleitenden Gehölzstreifens.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes sollte geprüft werden, ob dieser vollständige Verlust vermieden werden kann, beispielsweise durch Errichtung der Lärmschutzwand ausschließlich von der Autobahnseite aus.

5. *Begrünung der Lärmschutzwände*

Sofern eine Erhaltung oder Neuanpflanzung vorgelagerter Gehölzanpflanzungen nicht möglich ist, sollten zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes die Lärmschutzwände begrünt werden.

2. Landschaftsplan (Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW)

Die Ausbaumaßnahme liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der östlich der BAB 59 ein Landschaftsschutzgebiet und in den Freiflächen westlich der BAB 59 diverse Maßnahmen gem. § 26 LG NW festsetzt. Die Freiflächen westlich der BAB 59 sind zudem mit dem Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“ belegt.

Hinsichtlich der LSG-Grenze weise ich darauf hin, dass diese nicht wie in dem Bestands- und Konfliktplan dargestellt entlang der Böschungsoberkante der Autobahnböschung verläuft sondern genau entlang des befestigten Straßenkörpers der BAB 59.

Dem Vorhaben stehen in dem Bereich, wo das Landschaftsschutzgebiet tangiert wird, Verbotsbestimmungen/Festsetzungen und in dem Geltungsbereich des Landschaftsplans westlich der BAB 59 eine Festsetzung (Maßnahme Nr. 7.2-15) entgegen. Das Vorhaben bedarf daher einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG von diesen Verbotsbestimmungen/Festsetzungen.

Gem. § 67 BNatSchG kann eine Befreiung nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Aus Sicht der ULB werden für das Vorhaben grundsätzlich die Befreiungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen, sofern die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange ordnungsgemäß abgearbeitet wurden.

In diesem Fall besteht diesbezüglich allerdings noch Prüfbedarf (s. Punkte 1, 3, 5, 6 dieses Schreibens).

Erst nach Prüfung und Vorlage der überarbeiteten Planfeststellungsunterlagen sowie nach Vorlage der Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde kann abschließend zur Befreiungsfähigkeit Stellung genommen werden.

3. Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG

Die Entscheidung über die Zulässigkeit und Ausgleich/Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft trifft gem. § 17 (1) BNatSchG i.V.m. § 6 (1) LG NW die für die Planfeststellung zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene.

Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für den Eingriffsausgleich bei der Höheren Landschaftsbehörde.

Nachfolgend werden dennoch einige mir bedeutsame Aspekte aufgeführt, die m.E. noch einmal einer Überprüfung bedürfen. Die Höhere Landschaftsbehörde wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Ausgleich/Ersatz

Mit der geplanten Verbreiterung der Autobahn sind Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktion verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind auf Kölner Stadtgebiet besonders gravierend, da die Grünstreifen entlang der Autobahnen und anderer Wegenetze gerade im bebauten Bereich aber auch in der freien ausgeräumten Landschaft wichtige Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Diese Beeinträchtigung wurde nicht in genügendem Umfang bei der Festlegung des Ausgleichs betrachtet und auch kein entsprechender Ausgleich festgelegt. Dieses ist nachzuarbeiten. Als Ausgleich wird von meiner Seite die Anlage von Grünstreifen auf den neu zu errichtenden Brücken angeregt.

Betroffenheit von Ausgleichsflächen

Durch das Vorhaben sind bereits realisierte Ausgleichsflächen betroffen, die im Rahmen anderer baulicher Maßnahmen festgesetzt wurden (s. Anlage 3). Sofern eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht zu umgehen ist, ist hierfür ein doppelter Ausgleich erforderlich und der an diesen Stellen festgesetzte Ausgleich an anderer Stelle zu realisieren. Die Planfeststellungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Behelfsbrücke

Während der Bauphase wird im Bereich der Überführung L358 eine Behelfsbrücke errichtet, dessen Bau zu Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Sofern

noch nicht geschehen, sind diese Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens mit zu berücksichtigen.

Ersatzmaßnahmen auf dem Gelände Brasseur

Die Planung für das Gesamtgelände sieht eine Aufforstung von Laubwald sowie die Anlage eines stufig aufgebauten Waldmantels mit vorgelagerten Säumen vor.

Zur Umsetzung dieser Planung sollen Gebäude abgerissen, versiegelte Flächen entsiegelt, Gehölze beseitigt und Ruderalflächen aufgeforstet werden

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des langen Leerstandes der Gebäude, der fehlenden Nutzung des Geländes sowie je nach Alter und Zustand der Bäume Artenschutzbelange betroffen sein können.

Bei Inanspruchnahme von Flächen zu o.g. Zweck ist daher vorab eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung ist abhängig, ob der Kompensationsplanung, so wie sie gem. Maßnahmenplan dort vorgesehen ist, seitens der ULB Köln zugestimmt werden kann. (s. auch Pkt. 6)

Unabhängig davon sollte unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes geprüft werden, ob die geplante Beseitigung von Gehölzen überhaupt naturschutzfachlich sinnvoll und notwendig ist oder ob diese nicht in die Planung mit integriert werden können. Sollte das Gelände wider Erwarten bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden, wäre zudem die Baumschutzsatzung zu beachten.

Was die geplante Aufforstung der auf dem Gelände befindlichen Grünflächen anbetrifft, wird vorgeschlagen, diese Grünflächen der Sukzession zu überlassen.

Ansonsten ist bezüglich der dort geplanten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht noch folgendes zu beachten:

- Es sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten regionaler Herkunft zu verwenden.
- Die Waldränder sind buchtig auszugestalten und nicht gradlinig.
- Die stufig aufgebauten Waldmäntel sind unterschiedlich breit auszuführen.
- Die Säume sind insb. entlang des südwestlichen und südöstlichen Waldrandes erheblich zu verbreitern.

Entlang des westlichen Waldrandes sollte von einem gestuften Waldmantel abgesehen werden, da sich entlang des dort vorbeigehenden Weges ein älterer Baumbestand befindet, der diesen Bereich beschattet. Stattdessen sollte der geplante Laubwald direkt an diesen Baumbestand anschließen.

- Die regelmäßige Pflege der Gebüsche (ca. alle 15 Jahre) und Säume (ca. alle 3 Jahre) in einem festgelegten Turnus ist sicherzustellen.

Die Darstellung des Maßnahmenplans zur Kompensationsfläche Brasseur ist in der Überlagerung von Bestand und Planung, der Überdeckung von Informationen (z.B. Biotopkürzeln) und der Reduzierung der Planung auf eine überlagernde Schraffur nur sehr eingeschränkt lesbar.

Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 sollen auf den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen der ehemaligen Brasseur-Kaserne umgesetzt werden. Wegen der Flächenentsiegelung sind sie entsprechend dem LANUV-Modell mit doppeltem Zielbiotopwert rechnerisch in Ansatz gebracht worden. Daher sollte bei der

Darlegung der Maßnahmen die Entsiegelung in Art und Umfang eindeutig beschrieben werden (Maßnahmenblätter). Bisher ist dazu nichts gesagt, so dass die Fragen, wie mit dem Gesamtaufbau der Asphalt- und Betonflächen sowie den Gebäuden umgegangen wird, wie weitreichend der Rückbau sein wird und wie der Aufbau eines Bodens mit adäquater Funktionalität als Grundlage für das zukünftige Gehölzbiotop sicherzustellen ist, noch offen sind.

Die o.g. Punkte sind bei der jetzt dort vorgesehenen Ersatzmaßnahme zu berücksichtigen. Der LBP ist entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Zuständige Ansprechpartnerin bei der ULB Köln ist Frau Meyer (Tel. 221-36164) bzw. Frau Hußmann (Tel. 221-26698).

4. Baum- und Heckenschutz gem. § 39 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind Gehölze betroffen. Es ist daher § 39 BNatSchG zu beachten.

Gem. § 39 (5) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Sofern die zeitlichen Maßgaben im LBP berücksichtigt werden (S. 64 LBP), wird den Maßgaben des § 39 BNatSchG Rechnung getragen.

5. Baumschutz

Für die Stadt Köln besteht eine Baumschutzsatzung (BSchS). Der Geltungsbereich dieser Satzung ist definiert als die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB)“ und die „Geltungsbereiche der Bebauungspläne (B-Pläne)“.

Rechtskräftige B-Pläne grenzen im Bereich des Autobahndreiecks Porz beiderseits der Trasse und nördlich der Anschlussstelle (AS) Köln-Flughafen auf der Westseite direkt an das bestehende Straßenbauwerk der A 59 an. Ansonsten unterliegt der angrenzende Raum östlich der Trasse durchgängig dem Landschaftsschutz. Ist die Grenze des Landschaftsschutzes (wenngleich mit leichten Ungenauigkeiten) noch dargestellt in den Bestands- und Konfliktplänen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), so fehlen Angaben zu den rechtskräftigen B-Plänen in Text und Darstellung des LBP sowie im Erläuterungsbericht völlig. Hier ist nachzuarbeiten.

Für den wesentlichen Teil des vorhandenen Straßenbegleitgrüns ist die BSchS nicht anzuwenden, da dieses nicht im B-Plan Geltungsbereich liegt und nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist. Ebenfalls nicht Innenbereich ist das Gelände der ehemaligen Kaserne Brasseur.

Anders verhält es sich jedoch bei den in Anspruch zu nehmenden Teilflächen der Hausgärten im Bereich Jägerstraße / An der Weidenkaul und der Gehölzstreifen im Geltungsbereich des B-Planes Zentralfriedhof Porz (westlich der A 59, nördlich der AS Köln-Flughafen). Hier gilt die BSchS. Sie ist daher entsprechend abzarbeiten. Die Ergebnisse sind im LBP nachvollziehbar darzulegen. Dies betrifft auch eine nachvollziehbare Erfassung der nach BSchS ge-

schützten und von der Baumaßnahme betroffenen Bäume. Zu berücksichtigen im Sinne der BSchS sind zu entfernende Bäume und Auswirkungen auf die Standorte von Bäumen, die den Verboten der Satzung entgegenlaufen.

Nach der BSchS geschützt sind alle Laubbäume und die einheimische Eibe mit einem Stammumfang (StU) von 100 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden). Bei mehrstämmigen Bäumen müssen zwei Stämme mind. 50 cm StU aufweisen. Überschreiten bei Baumgruppen und -reihen 2 Einzelstämme einen StU von 50 cm umfasst der Schutz alle Bäume ab 30 cm StU.

Sofern gem. BSchS Ersatzpflanzungen erforderlich werden, sind diese im Geltungsbereich der Satzung zu realisieren, im LBP konkret zu benennen oder im Planfeststellungsbescheid eine entsprechende Ausgleichszahlung gem. § 8 BSchS festzusetzen.

Zuständiger Ansprechpartner bei der ULB Köln ist Herr Quinders (Tel. 221-21327)

6. Freilandartenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für den Ausbau der A 59 werden verschiedenste Vegetationen entfernt. Nach dem artenschutzrechtlichen Gutachten des Landesbetriebs Straßenbau Nordrheinwestfalen konnte kein Nist- und Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Dennoch wurden verschiedene Fledermausarten und der Waldkauz im Plangebiet dokumentiert.

Entsprechend sind für die Rodungen und Baufeldräumungen die Verbote des §39 (5) BNatSchG unbedingt einzuhalten. Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Zu den Rodungen ist eine biologische Baubegleitung hinzu zu ziehen, welche Baumhöhlungen auf Fledermausbesatz kontrolliert und die Vegetation zusätzlich auf Greifvogelnester untersucht.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten auf den betroffenen Flächen -wider Erwarten- besonders geschützte Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln kurzfristig Kontakt aufzunehmen und die weiteren Bautätigkeiten einzustellen.

Die zuständige Ansprechpartnerin bei der ULB Köln ist Frau Löwisch (Telefon 221-36521).

Hinsichtlich der geplanten Ersatzmaßnahme auf dem Gelände Brasseur (s.a. Punkt 2) ist eine Artenschutzprüfung (ASP) gem. den Vorgaben der VV Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren v. 15.09.2010 durchzuführen. Aufgrund des langen Leerstandes der Gebäude und der unterbliebenen Nutzung dieser Flächen ist nicht auszuschließen, dass durch die dort vorgesehe-

nen Ersatzmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein werden.
Das Ergebnis der ASP ist der ULB Köln vorzulegen.

7. Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde

Ich beabsichtige das Vorhaben dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in seiner kommenden Sitzung am 29.10.12 zur Stellungnahme vorzulegen. Es hat sich immer als sinnvoll erwiesen, wenn das Vorhaben durch einen fachkundigen Vertreter vorgestellt wird. Ich bitte diesbezüglich um eine Rückmeldung des Vorhabenträgers.

Sofern sich aus der Behandlung im Beirat noch neue durch mich zu vertretende Aspekte ergeben, werde ich meine Stellungnahme nachträglich ergänzen.

8. Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 63 BNatSchG

Gem. § 63 (2) Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz sind in diesem Verfahren die anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND) zu beteiligen. Sofern noch nicht geschehen bitte ich dieses zu veranlassen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Stellungnahme um eine vorläufige Stellungnahme handelt, da der Beirat noch nicht beteiligt wurde. Nach Beiratsbeteiligung werde ich zu dem Vorhaben abschließend Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

2. Durchschrift erhält BR Köln, Frau Marx per Mail
3. Durchschrift erhalten 574/2 (Fr. Küchenhoff) per Mail
4. z.d.A.

Lu 11/10

[Signature]
Lu 11/10

Anlage 1

KölnGIS

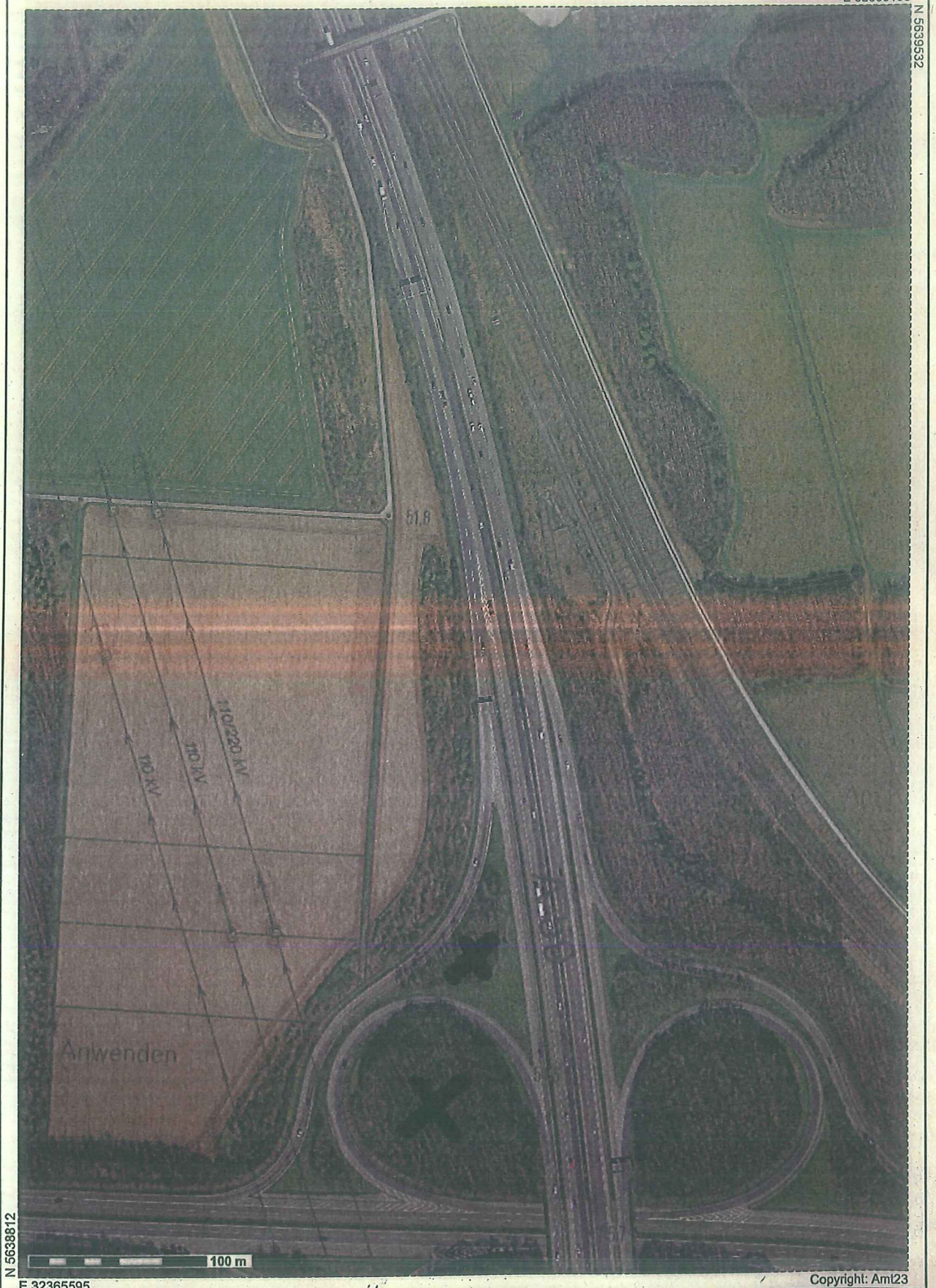
Auszug aus: Luftbild 2010, Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:3000 Datum: 24.9.2012



Stadt Köln

E 32366105

N 5639532



N 5638812

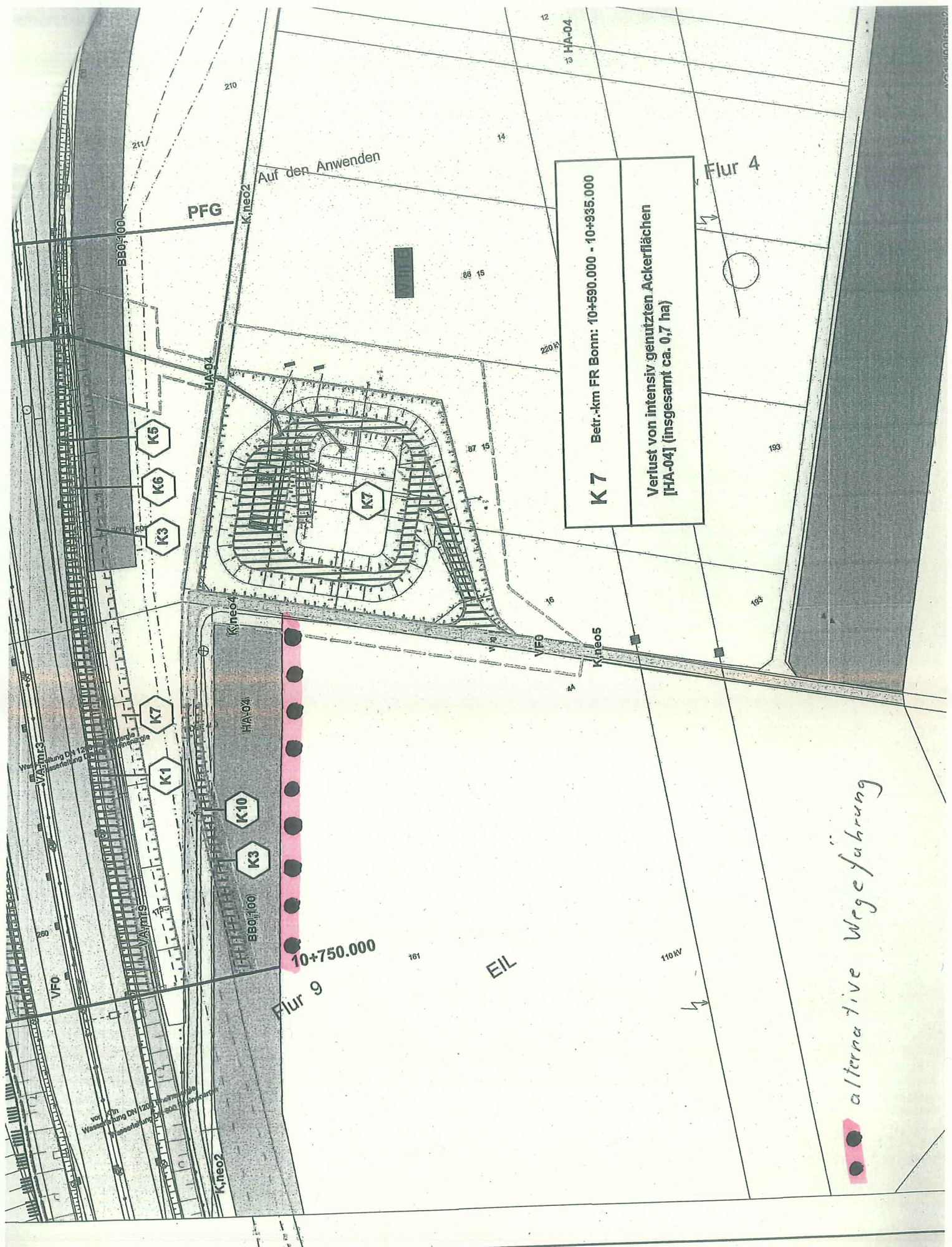
E 32365595

Copyright: Amt23

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich.
Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.



Alternativstandorte für Versickerungsbecken



K 7 Betr.-km FR Bonn: 10+590.000 - 10+935.000
Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen
[HA-04] (insgesamt ca. 0,7 ha)

alternative Wegeführung

 Ausgleichskataster 67

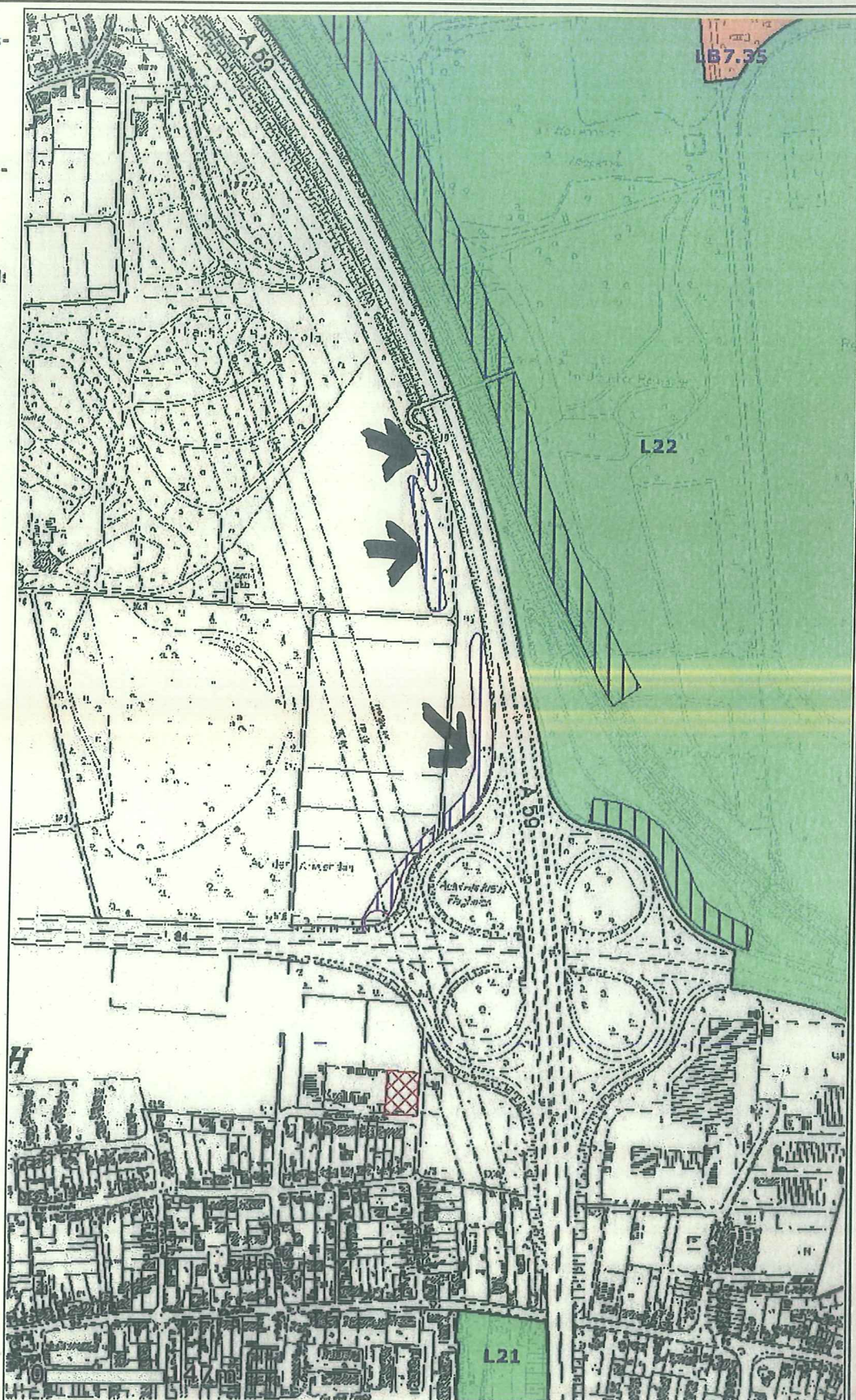
 AGK67-Zusatz INFO!!

 Ausgleichskataster 57 (unvollständig)

 Schutzgebiete als Linie

Schutzgebiete als Fläche

 L
 LB
 N
 N WH
 Other



Maßstab 1:7091

© Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
 Die Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Vervielfältigung und Umarbeitung zum eigenen Gebrauch.